

Tagesmutter/-vater werden

In Deutschland gibt es gegenwärtig wenig Betreuungsmöglichkeiten für Kinder jeder Altersgruppe. Hier ist die Tagespflege eine sinnvolle Alternative. Diese Form der Betreuung ist eine Tätigkeit, die der aktuellen eigenen Familiensituation gut angepaßt werden kann. Sie ist für Mütter, Väter oder auch für Frauen, die gerne mit Kindern umgehen eine Möglichkeit, der eigenen Familie gerecht zu werden und trotzdem finanzielle Anerkennung sowie das Gefühl zu haben, nicht ganz vom Berufsleben ausgeschlossen zu sein.

Mittlerweile gibt es für Tagesmütter viele Stellen, die Rat und Hilfe geben können. Es werden auch Schulungen angeboten, die ich nur empfehlen kann. Für Einsteiger wie auch für erfahrene Tagesmütter können diese Schulungen sehr viel Hintergrundwissen vermitteln und helfen, die Alltagsproblematik besser zu bewältigen.

Einige Stellen vermitteln nur noch qualifizierte Tagesmütter. Diese Qualifizierung kann man durch entsprechende Schulung erreichen. Ich persönlich halte es für sehr sinnvoll, eine Solche zu erwerben, auch da der Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V. das Ziel anstrebt, "Tagesmutter" zu einem anerkannten Beruf zu machen. Dann kann man immerhin schon etwas vorweisen, was sich vielleicht auch für spätere Rentenansprüche als wichtig erweisen könnte.

Wie werde ich Tagesmutter?

Jede Frau kann theoretisch Tagesmutter und jeder Mann Tagesvater werden. Aber man muß sich über einiges doch im Klaren sein: Es ist kein leichter Job. Er fordert viel Kraft, Nervenstärke und Ausdauer. Daß man Kinder mag und mit Ihnen umgehen kann, sollte Voraussetzung sein. Man wird auch nicht reich dabei, außer an Erfahrung und vielen schönen Erlebnissen mit den Kindern. Und es gibt auch immer wieder Schwierigkeiten im Umgang mit den Eltern.

Sehr empfehlenswert für Einsteiger sind Schulungskurse für Tagesmütter. Diese Kurse können mit sehr viel Fachwissen den Umgang mit Pflegekindern und abgebenden Eltern erleichtern. Zudem erfahren Sie sehr vieles über die rechtlichen und steuerlichen Bedingungen. Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigem Jugendamt nach derartigen Kursen. Auch kirchliche bez. karitative Einrichtungen und Sozialverbände können Ihnen vielleicht weiterhelfen.

Sie können sich bei Ihrem zuständigen Jugendamt als Tagesmutter/vater anmelden. Die Berater werden Ihnen weitere Auskünfte geben. Sie können sich dort auch nach Tagesmütter-Treffs erkundigen. Erfahrungsaustausch kann sehr hilfreich sein.

Wenden Sie sich an den "tagesmütter" Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., Breite Straße 2, 40670 Meerbusch. Dort erhalten Sie auf Anfrage Informationsmaterial zur Tagespflege, Verträge, Bücher und Arbeitshilfen. Fragen Sie auch dort nach Schulungsmöglichkeiten.

Welche Erwartungen werden an eine Tagespflegeperson gestellt?

- Liebevoller, einfühlsamer Umgang mit dem Kind
- Ehrlichkeit - Vertrauen
- Toleranz
- Verantwortungsbereitschaft - Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität

- **Umgang mit dem Kind**
- **Begleitung seiner Entwicklung**
- **Familienanschluß**

Mit einem Pflegekind haben Sie eine große Verantwortung übernommen. Man erwartet von Ihnen, daß Sie mit Kindern liebevoll und verständnisvoll umgehen können. Gut wäre es natürlich, wenn Sie schon Erfahrungen mit Kindern in diesem Alter haben, denn dann kann man sich einfach besser auf sie einstellen und entsprechend reagieren. Sie sollten dem Kind die Möglichkeit geben, mit entsprechendem Spielzeug spielen zu können und mit Ihnen zusammen darf es seine Fähigkeiten ausprobieren, was z.B. Basteln oder Malen oder Ähnliches angeht. Kurz gesagt, Sie sollten das Kind soweit es Ihnen möglich ist, in seiner Entwicklung begleiten und es dabei unterstützen.

Wichtig ist ein kooperativer, ständiger Austausch mit den Eltern, die sich sicherlich auch über die Ergebnisse freuen werden und auch Ihnen immer wieder Neues dazu erzählen können. Ihr Pflegekind sollte soweit wie möglich wie ein Familienmitglied behandelt werden. Das bedeutet, daß Sie ihm in etwa die selben Rechte und Pflichten einräumen, welche auch die anderen Kinder in Ihrem Haushalt innehaben. Dem Alter der Kinder entsprechend, natürlich. Und auch ganz wichtig ist, daß keines der Kinder bevorzugt oder benachteiligt wird. Oft ist man z.B. zu seinen eigenen Kindern strenger, um sich nicht dem Vorwurf der Bevorzugung aussetzen zu müssen. Das wird aber auf die Dauer zu großen Konflikten der Kinder untereinander führen und ebenfalls zu Konflikten zwischen Ihnen und den

Kindern.



Ehrlichkeit - Vertrauen

Diese beiden Dinge sind sehr wichtig im Umgang miteinander. Wenn die Eltern ihr Kind bei Ihnen abgeben, müssen Sie Ihnen absolut vertrauen können. Wie bei Ihren eigenen Kindern müssen Sie Ihre Erziehungsarbeit, Ihren Umgang mit den Kindern, immer wieder überdenken, also auch selbstkritisch sein. Wenn das Kind Verhaltensstörungen aufweist, die Sie natürlich im täglichen Umgang mit Ihm schnell bemerken werden, dann müssen Sie mit den Eltern offen darüber sprechen können. Wenn derartige Dinge nicht ausgesprochen werden, wird die Situation schnell zu einer Belastung, für Sie und für das Kind. Ebenso müssen die Eltern Sie ansprechen können, wenn irgend etwas auffällig ist im Verhalten des Kindes. Das ist manchmal recht schwierig. Für diese und ähnliche Situationen geben die Schulungen für Tagesmütter sehr gute Hilfestellungen. Sie können sich natürlich auch an die Berater des Jugendamtes wenden, die Sie hilfreich unterstützen werden.



Toleranz

Hier geht es in der Regel um Ihren Erziehungsstil und Ihre Lebenseinstellung, und um die der Eltern. Auch wenn Sie in Gesprächen mit den Eltern schon Vieles geklärt und festgestellt haben, daß sich beides einigermaßen gleicht, so ist es doch nie ganz dasselbe. Einiges wird immer unterschiedlich gehandhabt. Können Sie sich da mit den Eltern nicht einigen, sollten Sie sich dieses Betreuungsverhältnis noch einmal überlegen. Es wird sonst auf Dauer zu ärgerlichen Auseinandersetzungen kommen.

Etwas Anderes, aber genauso wichtig und oft auch ärgerlich für Sie als Tagesmutter, ist das Verhalten mancher Eltern. Einige sind sehr unsicher, wie sie sich denn nun der Tagesmutter gegenüber verhalten sollen. Junge Eltern fühlen sich erfahrenen Tagesmüttern oft unterlegen, andere Eltern reagieren oft sehr von oben herab. Auch in diesem Fall werden Sie oft viel Geduld und wie gesagt auch Toleranz aufbringen müssen. Bleiben Sie jedoch in den Gesprächen ruhig und sehr bestimmt, dann wird sich das Verhalten in der Regel geben. Wenn nicht, müssen Sie sich überlegen, ob Sie dieses auf Dauer hinnehmen wollen.



Verantwortungsbereitschaft - Durchsetzungsvermögen

Verantwortungsbereitschaft sollte eigentlich grundsätzlich vorhanden sein, wenn man Kinder betreut. Aber man muß noch Vieles zusätzlich bedenken: so muß das Umfeld innerhalb und außerhalb des Hauses kindgerecht gesichert sein. Gesunde Kinder sind neugierig und bewegen sich viel. Auch darauf muß die Umgebung eingerichtet sein. Ein Haushalt, in dem Kinder nichts anfassen dürfen und in dem sie nicht mal toben können, ist nicht besonders kindgerecht. Der Haushalt darf nicht vor den Kindern kommen. Das ist im Normalfalle, besonderes bei mehreren kleineren Kindern auch kaum möglich.

Durchsetzungsvermögen gegen alle Kinder ist sehr wichtig, gerade wenn Sie als Tagesmutter arbeiten. Sie dürfen auf gar keinen Fall eines der Kinder bevorzugen, weder Ihr eigenes noch ein Pflegekind. Es würde unter den Kindern große Schwierigkeiten und Eifersüchteleien geben. Damit würde sich auf Dauer kein angenehmes Pflegeverhältnis gestalten lassen. Und auch in der Erziehungsarbeit ist Durchsetzungsvermögen wichtig, selbst wenn Ihre Pflegekinder nur wenige Stunden kommen.



Flexibilität

Dieser Punkt ist den meisten Eltern sehr wichtig. Denn es kann immer mal vorkommen, das sich von einem Tag zum anderen Änderungen ergeben. Sie sollten dann in der Lage sein, darauf auch entsprechend reagieren zu können. Natürlich müssen die Eltern das rechtzeitig ankündigen. Ist das nicht möglich, weil es nicht vorhersehbar war, sollten Sie wenigstens telefonisch informiert werden. Doch es darf sich auf gar keinen Fall zu einem Dauerzustand entwickeln. Da müssen Sie gegebenenfalls sehr energisch werden. Sie haben auf jeden Fall das Recht, Derartiges auch abzulehnen, wenn Sie z.B. ebenfalls einen Termin wahrnehmen müssen. Viele Tagesmütter trauen sich das nicht oder haben ein schlechtes Gewissen dabei. Das ist absolut unnötig. Auch Sie haben ein Recht auf Ihre Freizeit. Fälle dieser Art sind jedoch eher die Ausnahmen. Die meisten Eltern bemühen sich sehr um Pünktlichkeit. Im Übrigen lassen sich diese Dinge schon vorab im Vertrag regeln, auch was die Bezahlung dieser Sonderleistungen betrifft.

Einkommensteuer - Steuerfreibeträge - Arbeitslosengeld

Sie dürfen zusätzlich zu Ihren eigenen Kindern höchstens noch drei andere Kinder betreuen. Für mehr Kinder benötigen Sie eine Genehmigung des zuständigen Jugendamtes. Werden mehr als 3 bzw. 5 Kinder betreut, wird die Tagesmuttertätigkeit als gewerblich eingestuft. Diese Einkünfte sind nach § 18 Abs.1 (3) EStG voll steuerpflichtig. Zahlungsbelege müssen 7 Jahre aufgehoben werden. Sie benötigen außerdem ab dem 4. Kind eine Genehmigung ihres Jugendamtes, ab dem 6. Kind eine Genehmigung des Landesjugendamtes.

Eine Tagesmutter ist selbständig tätig, nach § 18 Einkommenssteuergesetz. Alle Einkünfte aus der Tagespflege sind einkommensteuerpflichtig, können aber durch die Einkommenssteuererklärung mit einer Betriebskostenpauschale von 245,42 € pro Kind und Monat abgesetzt werden. Voraussetzung ist allerdings, es findet eine regelmäßige Tagespflege statt, zwischen sechs und acht Stunden täglich von montags bis freitags. Kürzungen der Pauschale erfolgen bei geringeren Betreuungszeiten in Höhe von 30,70 € pro Stunde.

Erfolgt die Zahlung der Betreuungskosten vom Jugendamt, so sind diese Einkünfte steuerfrei nach § 3 (11) EStG. Zu den laut § 23 (3) KJHG "entstehenden Aufwendungen" werden auch die Kosten der Versicherung gezahlt. Das Jugendamt ist verpflichtet diese zu übernehmen, oder die Tagesmutter über das Jugendamt zu versichern. Angestellte Tagespflegepersonen unterliegen dem Arbeitsrecht und dem geltenden Lohnsteuergesetz.

Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege dem Jugendamt gegenüber, nach § 23 (2) KJHG. Abhängig von den landesrechtlich geltenden Regelungen und den Vorgaben des zuständigen Jugendamtes, ist der Zuschuß zur Tagespflege, nach § 23 (3), KJHG.

Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden, nach § 23 (4) KJHG. (Jugendrecht, Tagespflege, Stand von Oktober 1998)

Eine Arbeitslose, die als Tagesmutter tätig ist, verliert deswegen nicht unbedingt den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das Pflegegeld, das sie erhält, ist nur ein

Aufwendungsersatz. Dies bezog sich jedoch nur auf eine Tagespflegeperson, die für das Jugendamt tätig war. Landessozialgericht NRW, Urteil vom 16. September 1998 - L 12 AL 62/97

In der Regel wird das Arbeitsamt die Zahlungen verweigern, da sie der Auffassung sind, dass eine Tagespflegeperson durch ihre Tätigkeit dem Arbeitsmarkt nicht mehr uneingeschränkt auf Abruf zur Verfügung stehen kann. Dies wird auch dadurch unterstützt, da die Kindertagespflege zum Wohle des Kindes eine auf Dauer angelegte Tätigkeit sein soll, nach § 23 SGB VIII. Es gibt seit April 2003 aber für arbeitslose Tagespflegepersonen die Möglichkeit der Gründung einer Ich-AG über das Arbeitsamt. [\[weitere Infos zur Ich-AG\]](#)



Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Mit der Ausübung ihrer Tätigkeit hat die Tagesmutter die Aufsichtspflicht inne und ist daher haftbar zu machen für eventuelle Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, resultierend aus der Aufsichtspflichtverletzung. Da die Tagesmutter selbstständig tätig ist, hat sie keine Berufshaftpflicht, noch greifen ihre eigenen Versicherungen bei Schadensfällen sofort ein. Es müssen aber auf jeden Fall Schäden, die das Tageskind sich selbst oder Anderen zufügen könnte, unter Verletzung der Aufsichtspflicht der Betreuungsperson, abgesichert sein. Fragen Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt nach, ob es dort eine Sammelhaftpflichtversicherung gibt. Das ist allerdings nur für beim Jugendamt gemeldete Tagesmütter möglich. Nicht alle Jugendämter bieten eine derartige Versicherung an. Bei einigen Tagesmüttervereinen gibt es die Möglichkeit, sich ebenfalls, vorausgesetzt Sie sind dort Mitglied, in einer Sammelhaftpflichtversicherung zu lassen. Bei Ihrer privaten Haftpflichtversicherung sollten Sie nachfragen, ob die Aufsichtspflicht für Tageskinder mit im Versicherungsschutz ist, oder ob der Versicherungsschutz um diese erweitert werden kann. Können Sie sich nicht privat oder über eine Sammelversicherung absichern, so müssen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Das kann auf das mtl. Betreuungsgeld umgelegt werden. *Wenn Sie nicht versichert sind, können Sie im Schadensfall mit Ihrem Privatvermögen bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden, z.B. mit lebenslanger Zahlungen einer Rente an das Tageskind oder gegenüber Anderen.*

Unfallversicherung

Kommt es innerhalb der Betreuungszeit zu einem Unfall mit körperlichen Schäden an Ihrem Tageskind. obwohl keine

Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, so müssen die Eltern für die Folgen und Kosten dieses Unfalles auf jeden Fall selber aufkommen. Es ist also sinnvoll, daß die Eltern eine Unfallversicherung für ihr Kind abschließen, die immer greift, egal ob die Aufsichtspflicht verletzt wurde oder nicht und egal Wo und bei Wem die Betreuung stattfand. Nach einem Schadensfall können durch das sofortige Eintreten dieser Versicherung längere Zeiträume zur gerichtlichen Klärung der Aufsichtspflichtverletzung überbrückt werden. Dadurch werden Tagesmütter auch vor ungerechtfertigten Anschuldigungen, um einen Ausgleich für bleibende Schäden zu erhalten oder dem geschädigten Tageskind spätere Ansprüche zu sichern, geschützt. Die eigene Unfallversicherung der Eltern für ihr Kind sollte auf jeden Fall Vertragsbestandteil sein.

Anmerk.d.Red.: Immer wieder taucht die Frage auf, warum die Tagespflegeperson diese Versicherung nicht für das Kind abschließen kann?! Die Antwort hierauf liegt schon in der Sache selbst: Diese Versicherung wird von den Eltern zugunsten Ihres Kindes abgeschlossen. Sie dient Einzig und Allein der finanziellen Absicherung des Kindes und ist rund um die Uhr in Kraft, also auch dann, wenn das Kind nicht fremdbetreut wird, sondern die Eltern die Aufsichtspflicht innehaben. Laut Auskunft der Versicherungen ist es auch nicht möglich, dass diese Versicherung von jemand anders als den Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden kann.

Minijob und Familienversicherung in der Krankenkasse: Mit der Minijobregelung ist die 15-Stunden-Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit gefallen. Bei der nun unbegrenzten Arbeitszeit ist das Verhältnis zur Familienversicherung zu beachten. Eine Familienvers. ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB 5 nur dann möglich, wenn keine hauptberufliche selbständige Tätigkeit durchgeführt wird. Hauptberuflich selbständig sind Tagespflegepersonen, deren selbständige Tätigkeit min. 18 Std. wöchentlich in Anspruch nimmt oder Arbeitnehmer, die mehr als geringfügig beschäftigt sind. Bei den KK wird dabei zumeist auf die wirtschaftl. Bedeutung und den zeitl. Aufwand der Erwerbstätigkeit gegenüber den übrigen Erwerbstätigkeiten abgestellt. Dabei wird jedoch nicht beachtet, dass bei Tagespflegepersonen oft die Haupttätigkeit als Hausfrau oder Hausmann und Renterin oder Rentner entscheidend ist. Praktikabler ist daher die Definition des Bundessozialgerichtes: Danach ist Hauptberuflichkeit " in der Regel jedenfalls dann gegeben, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird" (BSG vom 10. März 1994 - 12 RK 1/97 und 12 RK 3/94).

Fazit: Auch mit der unbegrenzten Arbeitszeit für einen Minijob bleibt die Begrenzung für selbstständige Tätigkeit im Krankenversicherungsrecht bestehen. Die 18 Stunden dürfen im Rahmen der Familienversicherung nicht überschritten werden. andernfalls muss sich die

Tagespflegeperson anderweitig versichern.

(Quelle: Tagesmütter Bundesverb. Juni 2003)

(Anmerk. d. Redaktion: Das wird allerdings immer noch von KK zu KK unterschiedlich gehandhabt, z.B. bei der TK. Diese orientiert sich nach einer Einkommensgrenze von 340 Euro, abzügl. der Betriebskostenpauschale. Es lohnt sich, auf den entsprechenden Internetseiten seiner KK diesbezügl. mal nachzulesen!)

Rentenversicherung

Es besteht eine Rentenversicherungspflicht für Tagespflegepersonen. Man muss sich selbst bei der BfA melden, wenn man die 400 Eurogrenze (Minijob - Regelung) (abzügl. der Betriebskostenpauschale) überschreitet! (siehe auch unsere Beiträge in der Fundgrube). Einige Jugendämter und andere Institutionen zahlen unter bestimmten Bedingungen zusätzlich zum Pflegegeld einen Rentenzuschuß. Fragen Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt oder bei der Institution bei der Sie arbeiten nach.



Arbeitsplatz Mietwohnung

Einer Mieterin kann fristlos gekündigt werden, wenn sie ihre Wohnung zur gewerblichen Kindertagesstätte "umfunktioniert". Wegen der hohen Zahl der Kinder wurden in diesem Fall monatliche Einnahmen von mehreren tausend Mark erzielt. Nicht zu beanstanden, so die Richter, wäre ein Tagesmutterjob in geringem Umfang gewesen, etwa auf 630-DM-Basis. (Dies würde heute der 400€-Grenze entsprechen.) (AG München, Az. 472 C 19534/99)

Grundsätzlich ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson in einer Mietwohnung zulässig. Die Anzahl der betreuten Kinder und die Art ihrer Beschäftigung während des Tages darf jedoch dem "Wohnzweck" nicht entgegenstehen. Das ist der Fall, wenn:

- **Umfang und Charakter dem einer Einrichtung (Kindergarten) entsprechen**
- **Aufgrund hohen Betreuungsgeldes der Erwerbscharakter im Vordergrund steht**
- **Mitbewohner sich durch Lärm gestört fühlen**

Sämtliche Nebenkosten, die durch regelmäßig betreute Tageskinder entstehen und als Umlage auf alle Mietparteien eines Hauses verteilt werden, können zu einem Streitpunkt werden. Deshalb sollte der Vermieter über die Dauer und Anzahl der Tageskinder informieren werden.

**LG Berlin (AZ. 61 S 56/92) urteilte dazu:
Einstufung als gewerblich, wenn fünf Kinder gegen
Entgelt in einer Mietwohnung betreut werden.**

**LG Hamburg (Urteil v. 22.4.82 - 7 S 63/82):
Betreuung von mehr als drei fremden Kleinkindern in
einer 4-Zimmer-Wohnung ist nicht mehr als
"Benutzung als Wohnung" anzusehen.**



Betreuungsvertrag für Tagesmütter/väter

Kurz vorweg: auch eine mündliche Absprache gilt als Vertrag. Besser ist es jedoch auf jeden Fall einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Wir haben für Sie einen Betreuungsvertrag für Eltern und Tagesmütter zusammengestellt, den Sie [hier](#) online lesen oder kostenlos als Word-Dokument herunter laden können. In diesem Vertrag sind neben einem Vollmachtsvordruck für Arztbesuche in Notfällen, alle zu berücksichtigenden Punkte angesprochen. Er ist für Eltern und Tagesmütter eine wichtige Unterlage, in der die wichtigsten Rahmenbedingungen des Betreuungsverhältnisses schriftlich fixiert werden können. Dort ist auch Raum für zusätzliche Vereinbarungen.



FamilienService

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Tätigkeit in der Kinder- oder Seniorenbetreuung interessieren und diese dem Familienservice mit seiner langjährigen Erfahrung in der Vermittlung privater Betreuungsarrangements anbieten wollen. Der Familienservice ist ein unabhängiger Beratungs- und Vermittlungsdienst und steht den Mitarbeitern seiner Vertragsfirmen bundesweit als kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Betreuung ihrer Kinder bzw. ihrer älteren oder pflegebedürftigen Angehörigen zur Verfügung. Unser Ziel ist es, die bestmögliche Lösung sowohl für die Betreuungsuchenden als auch für Sie als Betreuungsperson herzustellen. Deshalb achtet der Familienservice bereits im Vorfeld genau darauf, dass die jeweiligen Vorstellungen der beiden Parteien miteinander in bestem Einklang sind - wir wissen, dass stabile Betreuungsarrangements auf Vertrauen basieren und dass sich die Zeit der gewissenhaften Auswahl und Überprüfung auf beiden Seiten vor Beginn eines Betreuungsarrangements immer lohnt.

Auch wenn Sie die für Sie passende Beschäftigung gefunden haben, steht der Familienservice Ihnen als Betreuungsperson gerne weiterhin zur Verfügung für all Ihre Fragen und - falls erforderlich - auch in schwierigen Situationen, wenn einmal alles nicht so klappt wie geplant.

Wenn Sie also über den Familienservice eine Beschäftigung suchen, sei es im Bereich der Seniorenbetreuung, der Tagespflege, als Kinderfrau, Babysitterin, Notmutter oder als Au-pair - so wenden Sie sich an den nächstgelegenen **Standort** .

Dort können Sie gerne einen persönlichen Gesprächstermin vereinbaren und erhalten viele weitergehende Informationen, auch zu den vertraglichen und rechtlichen Aspekten des jeweiligen Betreuungsverhältnisses.

Rufen Sie uns an, wir freuen uns auf Sie!

Familienservice Frankfurt
Börsenstraße 14
Eingang Taubenstraße
60313 Frankfurt
Tel.: 069-920208-0
Fax: 069-920208-28
Hotline: 0163-320-2000
AuPair: 0163-32020-03/-06/-19
frankfurt@familienservice.de

Was bietet der Familienservice für Tagesmütter?

Wir beraten die Tagesmütter zu allen pädagogischen und rechtlichen Fragen der Tagespflege und unterstützen sie bei der Suche nach einem Tageskind. Wir berücksichtigen dabei ihre individuellen Betreuungswünsche bezüglich Zeit und Alter der Kinder. Wir schließen für den Fall der Aufsichtspflichtverletzung eine für die Tagesmütter kostenlose Versicherung ab, begleiten sie während der Vertragsverhandlungen und bieten ihnen Fortbildungs- und Qualifizierungskurse zu verschiedenen Themen an.